



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER JULI 2026

E-RECHNUNG AB 01.01.2027 – WAS IST ZU TUN!

Ab dem 01.01.2027 wird die elektronische Rechnung (E-Rechnung) für viele Unternehmen im B2B-Bereich verpflichtend. Auch wenn das Thema bereits seit Anfang 2025 präsent ist, möchten wir Sie noch einmal an die nächsten wichtigen Umstellungsschritte erinnern.

WAS BEDEUTET DAS KONKRET?

Eine E-Rechnung ist nicht einfach eine Rechnung als PDF. Sie ist eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Datenformat (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD), das von Software automatisch verarbeitet werden kann.

Eine PDF-Datei allein erfüllt diese Anforderungen künftig nicht.

WER IST AB 01.01.2027 BETROFFEN?

Ab dem 1. Januar 2027 gilt für inländische B2B-Umsätze grundsätzlich die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen. Unternehmen, deren Vorjahresumsatz mehr als 800.000 € beträgt, müssen diese Verpflichtung bereits ab diesem Zeitpunkt erfüllen. Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von bis zu 800.000 € profitieren noch von einer Übergangsregelung und müssen E-Rechnungen grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2028 ausstellen.

Unabhängig davon müssen Unternehmen bereits heute grundsätzlich E-Rechnungen empfangen und archivieren können.

WAS SOLLTEN SIE JETZT PRÜFEN?

Damit Sie auf die neuen gesetzlichen Anforderungen gut vorbereitet sind, sollten Sie bereits jetzt aktiv werden. Prüfen Sie, ob Ihre Fakturierungssoftware E-Rechnungen erstellen kann oder ein entsprechendes Update erforderlich ist. Überprüfen Sie außerdem Ihre internen Rechnungsprozesse und passen Sie diese bei Bedarf an. Ebenso wichtig ist, dass eingehende E-Rechnungen ordnungsgemäß empfangen, geprüft und GoBD-konform archiviert werden können. Stimmen Sie sich hierzu frühzeitig mit Ihrem Softwareanbieter ab, damit notwendige Anpassungen rechtzeitig umgesetzt werden.

WARUM SICH EINE FRÜHZEITIGE UMSTELLUNG LOHNT!

Die E-Rechnung bringt nicht nur neue gesetzliche Anforderungen mit sich, sondern bietet Unternehmen auch zahlreiche Vorteile. Durch die strukturierte elektronische Verarbeitung können Rechnungen schneller und weitgehend automatisiert bearbeitet werden. Gleichzeitig sinkt das Fehlrisiko, da eine manuelle Datenerfassung weitgehend entfällt. Das sorgt für effizientere Buchhaltungsprozesse, eine höhere Datenqualität und schafft zugleich die Grundlage für künftige digitale Meldeverfahren.

Ausgenommen von der Pflicht zur E-Rechnung sind Kleinbetragsrechnungen bis 250 €, Fahrausweise sowie bestimmte steuerfreie Umsätze. Kleinunternehmer nach § 19 UStG müssen zwar keine E-Rechnungen versenden, sind jedoch verpflichtet, E-Rechnungen empfangen zu können.

AB 2027 GILT FÜR NEUE MIET- UND PACTHVERTRÄGE

Ist die Vermietung umsatzsteuerpflichtig und der Mieter Unternehmer, muss der Vermieter für die erbrachten Leistungen eine E-Rechnung ausstellen – vorausgesetzt, beide Vertragsparteien sind im Inland ansässig und eine Rechnungspflicht besteht.

UNSER TIPP

Warten Sie nicht bis zum Jahresende. Wer seine Prozesse frühzeitig anpasst, vermeidet Zeitdruck und kann die Umstellung in Ruhe testen. Gern unterstützen wir Sie bei der Einschätzung Ihres individuellen Handlungsbedarfs und beantworten Ihre Fragen rund um die Einführung der E-Rechnung.